

**Zweckvereinbarung  
zur Abwasserbeseitigung  
von auf dem Gemeindegebiet Kümmersbruck  
gelegenen Grundstücken**

Zwischen der Gemeinde Kümmersbruck, Schulstr. 37, 92245 Kümmersbruck,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Strehl,

und

der Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Cerny,

wird folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

**§ 1**

**Vorbemerkungen**

Die Stadt Amberg übernimmt die abwassertechnische Erschließung mehrerer Grundstücke in der „Amberger Straße“ und im Bereich der „Vilstalstraße“ (alle Gemarkung Gärnersdorf). Die erschlossenen Grundstücke ergeben sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:2500 (Anlage 1) und einer Liste der erschlossenen Grundstücke (Anlage 2).

Die Gemeinde Kümmersbruck sieht für diesen Bereich und diese Grundstücke keinen Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisation vor und erstrebt eine Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser über das Kanalnetz der Stadt Amberg, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Gemeinde Kümmersbruck überträgt der Stadt Amberg die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers für die in Anlage 1 und 2 dieses Vertrages gekennzeichneten bzw. aufgeführten Grundstücke (Entsorgungsgebiet).

## **§ 3**

### **Befugnisübertragung**

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Stadt Amberg gehen auf diese auch alle hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers innerhalb des Entsorgungsgebiets über. Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen für die Entwässerungseinrichtung, Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) und Kosten nach dem für das Hoheitsgebiet der Stadt Amberg geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen - wie im eigenen Stadtgebiet.

## **§ 4**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt Amberg im Benehmen mit der Gemeinde Kümmersbruck nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Die Gemeinde Kümmersbruck trägt keine aus dieser Vereinbarung anfallenden Kosten (davon ausgenommen ist der sog. „Straßenentwässerungsanteil“).

Die Gemeinde Kümmersbruck verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Stadt Amberg sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 2 bezeichneten Grundstücke gemäß Anlagen 1 und 2 betreffen. Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung angerufen.

## **§ 6**

### **Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden Beteiligten gekündigt werden, wenn die zugrunde liegenden, tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Kümmersbruck, den

Amberg, den

---

Roland Strehl, Erster Bürgermeister

---

Michael Cerny, Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtslageplan der von dieser Vereinbarung betroffenen Grundstücke  
Anlage 2 Liste/Tabelle der Grundstücke

Hinweis:

Die Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wurde durch die Aufsichtsbehörde, dies ist die Regierung der Oberpfalz, gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 KommZG am .....erteilt.